

- weisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen;
- zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Straftat, zur Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen;
 - Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren. Das Gericht hat ihnen Akteneinsicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gewähren, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptverhandlung und bei der Auswertung der Strafverfahren zu unterstützen.

Anmerkung: Vgl. die Anm. nach §227. Zur Entschädigung der gesellschaftlichen Ankläger und der gesellschaftlichen Verteidiger während ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren vgl. § 13 Abs. 2, § 15 der AO über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (Reg.-Nr. 12).

§55

Gesellschaftliche Ankläger¹²

(1) Der gesellschaftliche Ankläger soll zur Schwere der Straftat, dem verursachten Schaden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung nehmen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließende oder erheblich mindernde Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Ankläger soll insbesondere dann beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzmäßigkeit im besonderen Maße verletzenden Straftat besteht und dadurch oder auch durch den Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat beson-

dere Empörung in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde. Ein gesellschaftlicher Ankläger sollte auch dann beauftragt werden, wenn das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv es für notwendig erachtet, das Gericht über bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat zu unterrichten, ohne daß dieses Organ oder Kollektiv den Beschuldigten oder den Angeklagten aus dem unmittelbaren Zusammenleben kennt.

§56

Gesellschaftliche Verteidiger

(1) Der gesellschaftliche Verteidiger soll alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände Vorbringen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme vortragen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich erhöhende oder diese begründende Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere beauftragt werden, wenn nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs unter Berücksichtigung der Schwere des bestehenden Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheinen. Ein gesellschaftlicher Verteidiger sollte auch beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schweren Straftat besteht, nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs aber außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen oder schwerwiegende Zweifel an der Schuld bestehen.

§57

Bürgschaft

(1) Kollektive der Werktätigen können die Bürgschaft für Angeklagte und Verurteilte übernehmen. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Tä-